

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/2092 —**

**Nahrungsmittel- und Flüchtlingshilfe für salvadorianische Flüchtlinge  
und Kriegsvertriebene**

*Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 30. Juni 1988 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Denkt die Bundesregierung daran, im Rahmen der verstärkten EG-Nahrungsmittelhilfe für Mittelamerika weitere große Mengen an relativ stark radioaktiv belastetem Milchpulver zu liefern, wie es in der Vergangenheit der Fall war, wo z. B. Messungen an Milchpulverproben aus der Charge Nr. Reg. 2782/86 Lot U. einer Nahrungsmittelschenkung der EG an El Salvador Werte ergaben, die mit über 30 Bequerel/kg zwar unter dem EG-Grenzwert liegen, aber nach Auffassung unabhängiger Institute stark belastet sind?

Aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl im Rahmen der EG-Nahrungsmittelhilfe kein Milchpulver nach El Salvador geliefert worden. Die Bundesregierung legt an die Vorsorge für die Gesundheit anderer Völker die gleichen hohen Maßstäbe an, wie an die Vorsorge für die Gesundheit der eigenen Bevölkerung.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Nahrungsmittelhilfe der EG für die Bevölkerung in Konfliktzonen El Salvadors regelmäßig von den Streitkräften dieses Landes festgehalten wird und deshalb zum Teil verkommt?

Die in der Frage enthaltene Behauptung ist unzutreffend, daß die Nahrungsmittelhilfe der EG regelmäßig festgehalten wird. Für die Konfliktzonen bestimmte Nahrungsmitteltransporte wurden gelegentlich angehalten, bis die nach Landesrecht erforderlichen Begleitpapiere und Genehmigungen vorlagen.

3. Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Die Bestimmungen des Empfängerlandes sind bei der Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe zu beachten. Auf die Antwort zu Frage 2 wird im übrigen verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung einen Überblick über die Mengen an aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Nahrungsmitteln im Rahmen der EG-Nahrungsmittelhilfe für El Salvador, die
  - a) von Angehörigen der Regierung, der Regierungspartei und der Streitkräfte zweckentfremdet und dem Handel zugeführt werden,
  - b) durch Konfiszierung durch die salvadorianischen Streitkräfte der notleidenden Bevölkerung vorenthalten werden,
  - c) von den salvadorianischen Streitkräften bei zivil-militärischen Aktionen verteilt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die in der Frage vermutete Zweckentfremdung von Nahrungsmittelhilfe aus der EG vor.

5. Entspricht es dem Verständnis der Bundesregierung von einer freiwilligen Repatriierung von Flüchtlingen, wenn der UNHCR in dieser Frage eng mit den Regierungen von El Salvador und Honduras zusammenarbeitet, ohne daß diese Regierungen vorab die Freiwilligkeit der Repatriierung und die freie Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte vertraglich garantiert haben?

Grundvoraussetzung für jedes Tätigwerden des UNHCR bei Repatriierungsmaßnahmen ist die Freiwilligkeit der Entscheidung des betreffenden Flüchtlings. In Artikel 8 des Esquipulas II-Abkommens vom 7. August 1987 haben die fünf zentralamerikanischen Staaten sich verpflichtet, die Repatriierung von Flüchtlingen auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit zu fördern.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß sich der UNHCR nach und nach aus dem Programm für die salvadorianischen Flüchtlinge in Honduras zurückzieht?

Die der Frage zugrundeliegende Annahme ist unzutreffend. Zutreffend ist, daß der UNHCR, der faktisch seit 1980 in Honduras tätig ist, seit Juni 1987 auf vertraglich geregelter Grundlage arbeitet.

7. Findet es die Zustimmung der Bundesregierung, wenn der UNHCR die Kontrolle und Abwicklung des Programmes für salvadorianische Flüchtlinge in Honduras der honduranischen Nationalen Flüchtlingskommission CONARE überträgt, obwohl Honduras die Genfer Flüchtlingskonvention und die Zusatzprotokolle nicht unterzeichnet hat?

Die der Frage zugrundeliegende Annahme ist unzutreffend. Der UNHCR zieht sich nicht aus Honduras zurück. Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Es ist im übrigen weltweit üblich, daß neben UNHCR auch nationale und internationale Organisationen in der Flüchtlingsbetreuung tätig sind.

8. Ist die Bundesregierung damit einverstanden, daß der UNHCR, der erhebliche Mittel von der Bundesregierung erhält, CONARE finanziert, obwohl diese Einrichtung für die Aufgaben eines Flüchtlingsprogrammes sowohl was den Schutz der Flüchtlinge betrifft als auch ihre Betreuung in keiner Weise qualifiziert ist?

Nach hier vorliegenden Kenntnissen will der UNHCR Mittel für CONARE künftig nur zur Verfügung stellen, wenn der Schutz der Flüchtlinge gewährleistet ist.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die geplante Übergabe des Betreuungsprogrammes für salvadorianische Flüchtlinge in Honduras von erfahrenen nationalen und internationalen Hilfsorganisationen an CONARE?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 8 wird verwiesen.

10. Sieht die Bundesregierung die vornehmste Aufgabe des UNHCR im Schutz von Flüchtlingen, und wenn ja, wie beurteilt sie dann die freiwillige Unterordnung des UNHCR unter die honduranische Armee, die die Lager der salvadorianischen Flüchtlinge in Honduras angreift, belagert hält und die dort lebenden Flüchtlinge permanent einschüchtert und bedroht, und die Übergabe des Flüchtlingsprogrammes an CONARE, einer Kommission, in der vor allem ehemalige Militärs arbeiten?

Die der zweiten Teilfrage zugrundeliegende Annahme ist unzutreffend. Der UNHCR hat sich nicht der honduranischen Armee untergeordnet. Auf die Antworten zu Fragen 6 und 7 wird Bezug genommen.

11. Hält es die Bundesregierung mit dem Mandat des UNHCR vereinbar, wenn seine Vertretung in El Salvador zusammen mit dem salvadorianischen Innenministerium die Registrierung der aus Honduras zurückgekehrten Flüchtlinge vornimmt angesichts der Kriminalisierung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen durch Regierung und Streitkräfte El Salvadors?

Die Registrierung der Flüchtlinge liegt allein beim UNHCR. Das Recht auf Ausstellung von nationalen Ausweispapieren kann den Behörden von El Salvador nicht bestritten werden.

12. Wie stellt sich die Bundesregierung die verstärkte Unterstützung für freiwillige Repatriierungen vor, angesichts einer Situation, in der die wenigen bislang nach El Salvador zurückgekehrten Flüchtlinge ebenso wie die Kriegsvertriebenen, die an ihre Herkunftsorte zurückgekehrt sind, systematisch verfolgt, ihre Dörfer von den salvadorianischen Streitkräften belagert und angegriffen werden?

Den Flüchtlingen in den Lagern ist die Lage in ihren jeweiligen Heimatgebieten bekannt. Dazu gehört auch die anhaltende Bürgerkriegssituation in einigen Teilen von El Salvador. Deshalb muß die freiwillige Entscheidung des Flüchtlings für oder gegen eine Rückkehr der oberste Grundsatz jeder Förderungsmaßnahme sein.

13. Hat die Nichtbewilligung eines ASA-Projektes des Jahres 1987 über Flüchtlingselbsthilfe in El Salvador damit zu tun, daß der Bundesregierung die geschilderte Behandlung von Flüchtlingen und Kriegsvertriebenen durch Regierung und Streitkräfte El Salvadors wohlbekannt ist, sie aber kein Interesse an der Verbreitung entsprechender Informationen hat?

Nein.

14. Was gedenkt die Bundesregierung im Geiste des Friedensabkommens Esquipulas II und der Vereinbarungen der Außenministerkonferenz San José IV in Hamburg zu tun, um dem in der Genfer Flüchtlingskonvention und den Zusatzprotokollen und den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen verankerten Rechten von Flüchtlingen in Honduras und der aus Honduras zurückgekehrten Flüchtlinge wie auch der Kriegsvertriebenen Nachdruck zu verleihen?

Honduras ist weder der Genfer Flüchtlingskonvention noch dem Zusatzprotokoll beigetreten. Die Vereinbarung zwischen UNHCR und honduranischer Regierung (vgl. die Antwort zu Frage 6) ist daher eine begrüßenswerte Erleichterung für dessen Tätigkeit in Honduras.

In der Hamburger Erklärung von San José IV hat die EG ihre Bereitschaft erklärt, ihr Programm für die freiwillige Repatriierung der Flüchtlinge und die Wiedereingliederung der Vertriebenen zu verstärken. Ein dauerhafter Erfolg dieser Bemühungen hängt letztlich davon ab, daß der Esquipulas II-Friedensprozeß seine Ziele erreicht, die Bürgerkriege enden, und die Demokratie in Zentralamerika gesichert wird. Die Bundesregierung hat – gemeinsam mit ihren europäischen Partnern – in der Vergangenheit die regionalen Friedensbemühungen nach ihren Möglichkeiten unterstützt und wird dies auch in der Zukunft fortsetzen.